

Antrag an den Einwohnerrat betreffend Anpassung des Kostenrahmens der Grundgebühr in der Abwasserbeseitigung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Ausgangslage

Im Juni 2001 genehmigte der Einwohnerrat die Reglemente zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen, Erschliessungsbeiträge für Strassen und Abwasser, Strassenreglement und Abwasserreglement.

Nach rund zwei Jahren kann nun eine erste Bilanz gezogen werden. Grundsätzlich hat sich das Reglement in seiner Anwendung sehr gut bewährt. Im Bereich Abwasser hat es sich jedoch gezeigt, dass bei den Berechnungen der Gebühreneinnahmen zu vorsichtig budgetiert wurde.

Bei der Festlegung der Gebühren im Abwasserreglement wurde als Basis die Kostenzusammensetzung der Massnahmen nach gewässerschützerischen Prioritäten, welche im Rahmen der Erarbeitung des generellen Entwässerungsplanes (GEP) erarbeitet wurden, abgestützt. Das GEP vom 21. September 2001 weist einen Finanzbedarf für die nächsten 12 Jahre von rund 63,6 Millionen Franken aus.

Damit die Ausgaben im Abwasserbereich optimiert werden können, den gewässerschützerischen Prioritäten nachgegangen werden und der künftige Investitionsbedarf betragsmässig und zeitlich besser definiert werden kann, wurden folgende Massnahmen getroffen:

- nur noch koordinierte Bauweise in den Bereichen Strassen, Kanalisationen und Werkleitungen, ab Januar 2002;
- Umsetzung der Kanalisationssanierungskonzepte in den Grundwasserschutzgebieten, laufend;
- Erarbeitung Kanalisationskataster, ab 2003;
- Zustandserfassung der Kanalisationsleitungen, ab 2004.

Die obgenannten Massnahmen hatten auch Auswirkungen auf die Abwasserrechnung, welche als Eigenwirtschaftsbetrieb autonom zu führen ist. So wurden grössere Bauvorhaben (z.B. Regenbecken Kloster, Kanalisation Seminarstrasse) zurückgestellt. Bekanntlich konnte auch das Projekt Landstrasse, Teilbereich Kanalisation, nicht zum gewünschten Zeitpunkt an die Hand genommen werden.

Da der Finanzbedarf zur Erfüllung der gewässerschützerischen Vorgaben ausgewiesen ist, der Gemeinderat mit dem heutigen Reglement jedoch keine Möglichkeit hat, in Bezug auf die Gebührenehöhe in Folge von Terminverschiebungen auch nach unten zu reagieren, sollte der Rahmen der Grundgebühr entsprechend angepasst werden. Gleichzeitig können die einzelnen Gebühren, gestützt auf die Investitions- und Finanzplanung 2004/2010, angepasst werden.

Damit die Zahlungspflicht der Anschlussgebühren vor Baubeginn ausgelöst werden kann, muss ein entsprechender Passus in das Reglement zur Finanzierung von Erschliessanlagen aufgenommen werden.

Die Beibehaltung der Anschlussgebühr ist in Anbetracht des künftigen hohen finanziellen Aufwandes sinnvoll. Eine allzu grosse Reduktion derselben sollte jedoch nicht ins Auge gefasst werden, weil so gewährleistet ist, dass sich jene die sich neu an die bestehende und bereits bezahlte Infrastruktur angemessen an deren Kosten beteiligen.

II. Finanzielles

Erträge Abwasser

Rechnung 2001	Verbrauchsgebühr	Fr.	1'840'000.00
	Anschlussgebühr	Fr.	1'010'000.00
	Grundgebühren	Fr.	0.00
	Total	Fr.	2'850'000.00
Rechnung 2002	Verbrauchsgebühr	Fr.	1'890'000.00
	Anschlussgebühr	Fr.	870'000.00
	Grundgebühren	Fr.	1'440'000.00
	Total	Fr.	4'200'000.00
Rechnung 2003	Verbrauchsgebühr	Fr.	1'990'000.00
	Anschlussgebühr	Fr.	1'200'000.00
	Grundgebühren	Fr.	1'450'000.00
	Total	Fr.	4'640'000.00

Der Gemeinderat nimmt in Aussicht, folgende Gebühren ab 1. Oktober 2004 festzusetzen (exkl. MwSt.):

Grundgebühr (§ 21)	Fr. 75.00 /Jahr pro Haushalt/Gewerbe-/Industriebetriebe (alt Fr. 150.00)
Verbrauchsgebühr (§ 22)	Fr. 1.20 pro m3 Frischwasser und/oder Brauchwasser (alt Fr. 1.40)
Anschlussgebühr (§ 23)	Fr. 25.00 pro m2 zusätzlicher Bruttogeschossfläche (alt Fr. 30.00)
	Fr. 15.00 pro m2 zusätzlicher Gebäudegrundfläche (alt Fr. 20.00)
	Fr. 15.00 pro m2 zusätzlicher Hartfläche (alt Fr. 20.00)

Dies ergibt folgende voraussichtliche Erträge:

Anschlussgebühren	Fr.	860'000.00
Grundgebühr	Fr.	730'000.00
Verbrauchsgebühr	Fr.	1'590'000.00
Abgeltung Strassenentwässerung	Fr.	200'000.00
Total voraussichtliche Erträge	Fr.	3'380'000.00

Bedarf

Gestützt auf die Finanzplanung bzw. das Investitionsprogramm ist in den nächsten Jahren mit folgenden Aufwendungen zu rechnen.

Bau und Sanierungen Gemeindeanlagen	Fr.	1'900'000.00
Unterhalt Gemeinde-Kanalisation	Fr.	300'000.00
Unterhalt/Betrieb Kläranlage (Verbandsanlage)	Fr.	1'050'000.00
Unvorhergesehenes/Rückstellungen (Schwankungen Gebühren)	Fr.	130'000.00
		<hr/>
Total Bedarf	Fr.	3'380'000.00
		<hr/>

III. Reglementsänderung

Die veränderte Situation erfordert eine Anpassung des Gebührenrahmens.

Die §§ 21 Abs. 1, 22 Abs. 2 und 23 des Reglements Finanzierung von Erschliessungsanlagen, Strassen und Abwasser sollten wie folgt geändert werden:

- § 21 Abs. 1 Der Gemeinderat legt die Grundgebühr im Rahmen von Fr. 50.00 bis 100.00/Jahr pro Haushalt und Gewerbe-/ Industriebetrieb fest (bisher Fr. 150.00 - 200.00).
- § 22 Abs. 2 Die Verbrauchsgebühr wird vom Gemeinderat im Rahmen von Fr. 1.00 bis Fr. 1.60 pro m³ Frischwasser und/oder Brauchwasser festgelegt. Ist die Messung der Brauchwassermenge mit unverhältnismässigen Kosten verbunden, kann der Gemeinderat eine Jahrespauschale festlegen (bisher Fr. 1.20 - Fr. 1.80).
- § 23 Der Gemeinderat legt die Anschlussgebühr fest, im Rahmen
- von Fr. 20.00 bis 40.00 pro m² zusätzlicher Bruttogeschossfläche (bisher Fr. 30.00 - Fr. 50.00);
 - von Fr. 15.00 bis 25.00 pro m² zusätzlicher Gebäudegrundfläche (bisher Fr. 20.00 - Fr. 30.00);
 - von Fr. 15.00 bis 25.00 pro m² zusätzlicher Hartfläche (bisher Fr. 20.00 - Fr. 30.00).

Ferner wird bei dieser Gelegenheit §19 geändert:

Abs. 1 regelt die Erhebung der Anschlussgebühren; in Abs. 2 wird die Rechtsgrundlage für finanzielle Sicherstellungen geschaffen:

- § 19 Abs. 1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten bei Erweiterung der Bruttogeschoss-, Gebäudegrund- und Hartflächen Beiträge an die, durch den "Eigenwirtschaftsbetrieb Abwasser" getätigte Vorinvestitionen in die Infrastruktur der Anlagen für die Abwasserbeseitigung.
- § 19 Abs. 2 Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto etc.) oder Vorauszahlung bis zu 80 % der Beiträge verlangen.

Der Gemeinderat stellt dem Einwohnerrat den Antrag folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES

1. Die §§ 19, 21 Abs. 1, 22 Abs. 2 und 23 des Reglements Finanzierung von Erschliessungsanlagen, Strassen und Abwasser werden wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten bei Erweiterung der Bruttogeschoss-, Gebäudegrund- und Hartflächen Beiträge an die, durch den "Eigenwirtschaftsbetrieb Abwasser" getätigte Vorinvestitionen in die Infrastruktur der Anlagen für die Abwasserbeseitigung.

§ 19 Abs. 2 Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto etc.) oder Vorauszahlung bis zu 80 % der Beiträge verlangen.

§ 21 Abs. 1 Der Gemeinderat legt die Grundgebühr im Rahmen von Fr. 50.00 bis 100.00/Jahr pro Haushalt und Gewerbe-/ Industriebetrieb fest.

§ 22 Abs. 2 Die Verbrauchsgebühr wird vom Gemeinderat im Rahmen von Fr. 1.00 bis Fr. 1.60 pro m³ Frischwasser und/oder Brauchwasser festgelegt. Ist die Messung der Brauchwassermenge mit unverhältnismässigen Kosten verbunden, kann der Gemeinderat eine Jahrespauschale festlegen.

§ 23 Der Gemeinderat legt die Anschlussgebühr fest, im Rahmen
- von Fr. 20.00 bis 40.00 pro m² zusätzlicher Bruttogeschossfläche;
- von Fr. 15.00 bis 25.00 pro m² zusätzlicher Gebäudegrundfläche;
- von Fr. 15.00 bis 25.00 pro m² zusätzlicher Hartfläche.

2. Das Postulat Dr. Markus Dieth vom 24. Januar 2004 wird abgeschrieben.

Wettingen, 22. April 2004

Gemeinderat Wettingen

Dr. Karl Frey
Gemeindeammann

Evelyne Erismann
Gemeindeschreiber-Stv.